

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 6/06 B

L 3 RJ 32/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 9 RJ 198/03 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h n e i d e r und R a d e m a c h e r beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2005 zugelassen, soweit der Anspruch des Klägers auf Auszahlung einer höheren Rente für die Monate April 2001 und Oktober 2001 dadurch betroffen ist, dass die Beklagte den Beschluss des Amtsgerichts Wernigerode vom 7. März 2001 erst mit Wirkung zum 1. Mai 2001 und denjenigen vom 28. August 2001 erst mit Wirkung zum 1. November 2001 berücksichtigt hat.

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen, soweit der Kläger darüber hinaus die Zahlung von 655,00 DM, 445,50 DM, 54,00 DM und 1.202,37 Euro begehrt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Auszahlung von Beträgen, die die Beklagte auf Grund erfolgter Pfändungen des Rentenanspruchs des Klägers einbehalten und bereits überwiegend an die Pfändungsgläubiger überwiesen hat.
- 2 Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 21.4.1999 pfändete die Justizbeitreibungsstelle des Bundespatentgerichts zu Gunsten der Bundeskasse München die gegen die Beklagte gerichtete Forderung des Klägers auf Zahlung der laufenden und künftigen Altersrente wegen nichtbezahlter Gerichtskosten vor dem Bundesfinanzhof zuzüglich Beitreibungs- und Pfändungskosten in Höhe von insgesamt DM 877,40. Die Forderung der Bundeskasse München wurde im Zeitraum Juli 1999 bis Oktober 1999 getilgt. Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 27.3.2000 pfändete die Landeszentralkasse Dessau ebenfalls die Forderung des Klägers gegen die Beklagte auf Zahlung der Altersrente wegen nicht bezahlter Gerichtskosten zuzüglich Beitreibungs- und Pfändungskosten in Höhe von insgesamt DM 7.511,53 betreffend Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg, dem Amtsgericht (AG) Wernigerode, dem Finanzgericht Dessau und der Staatsanwaltschaft Magdeburg. Diese Forderung wurde im Zeitraum Juni 2000 bis Oktober 2001 zumindest in Höhe von DM 2.351,64 befriedigt. Über die auf Grund der Pfändungen ab Juli 1999 einbehaltenen Rentenbeträge informierte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 10.6.1999, 16.9.1999, 14.4.2000, 15.5.2000, 25.11.2000, 21.3.2001 und 6.7.2001. Nachdem das AG Wernigerode mit Beschlüssen vom 7.3. und 28.8.2001 - der Beklagten bekannt gegeben am 13.3. und 6.9.2001 - die Pfändungsfreigrenze gemäß § 850f Zivilprozessordnung (ZPO) zunächst auf DM 1.500,00 und sodann auf DM 2.000,00 erhöht hatte, behielt die Beklagte im Mai und Juni 2001 monatlich jeweils DM 0,15, von Juli bis Oktober 2001 (auf Grund einer zwischenzeitlichen Rentenerhöhung) monatlich jeweils DM 31,16 und ab dem 1.11.2001 gar nichts mehr ein, so dass der Kläger schließlich die Rente in Höhe von DM 1.531,16 ungekürzt ausgezahlt bekam (Schreiben der Beklagten vom 12.9.2001).
- 3 Nach dem Vortrag des Klägers waren von seiner Rente ferner infolge von Pfändungen DM 655,00, DM 445,50, DM 54,00 und (umgerechnet) Euro 1.202,37 einbehalten worden.
- 4 Mit Hinweis auf den Beschluss des AG Wernigerode vom 28.8.2001 hat der Kläger am 8.5.2003 Klage vor dem Sozialgericht Magdeburg (SG) erhoben und die Auszahlung der in der Vergangenheit einbehaltenen Rentenbeträge verlangt. Er hat die Auffassung vertreten, dass dem Beschluss vom 28.8.2001 rückwirkende Kraft zukomme.



- 5 Während des erstinstanzlichen Verfahrens berechnete die Beklagte die Rente des Klägers rückwirkend neu und setzte mit Bescheid vom 8.10.2003 zu Gunsten des Klägers für die Zeit vom 1.1.1998 bis 31.10.2003 einen Nachzahlungsbetrag von Euro 205,39 fest. Hiervon behielt die Beklagte Euro 18,58 ein (Schreiben vom 23.10.2003), da sich auf Grund der Nachzahlung für Mai/Juni 2000 sowie April bis August 2001 noch pfändbare Beträge ergeben hätten. Den Betrag von Euro 18,58 zahlte die Beklagte mit Rücksicht auf das anhängige Verfahren an die Gläubiger nicht aus.
- 6 Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 7.2.2005 abgewiesen und das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers mit Urteil vom 15.12.2005 zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt: Die erhobene reine Leistungsklage sei unzulässig. Hinsichtlich eines Teils der geltend gemachten Forderungen stünden dem Leistungsbegehren bestandskräftige Bescheide der Beklagten entgegen, mit denen diese die pfändbaren Beträge festgestellt habe. Hinsichtlich der geltend gemachten Beträge von DM 655,00, DM 445,50, DM 54,00 und Euro 1.202,37 scheitere die Klage daran, dass Pfändungen der Rente nicht stattgefunden hätten bzw nicht ersichtlich seien.
- 7 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Hierzu trägt er vor, das LSG habe kein Prozessurteil erlassen dürfen, sondern hätte in der Sache entscheiden müssen.

II

- 8 Die Beschwerde ist begründet, soweit der Kläger für die Monate April und Oktober 2001 die weitergehende Auszahlung seiner Rente begehrt. Er hat in diesem Umfang einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hinreichend bezeichnet. Der Verfahrensmangel liegt auch vor.
- 9 Das LSG hat bezüglich der vorgenannten Monate zu Unrecht ein Prozessurteil erlassen. Die Schreiben der Beklagten vom 21.3.2001 und 12.9.2001, mit denen sie dem Kläger mitgeteilt hat, dass er ab 1.5.2001 und 1.11.2001 auf Grund veränderter Pfändungsfreibeträge monatliche Rentenzahlungsbeträge in Höhe von (nunmehr) DM 1.500,00 bzw DM 1.531,16 erhalte, stellen keine Verwaltungsakte iS von § 31 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch dar.
- 10 Ob ein Verwaltungsakt erlassen worden ist, ist im Wege der auch dem Revisionsgericht möglichen Auslegung des Bescheides zu ermitteln. Maßstab der Auslegung ist der "Empfängerhorizont" eines verständigen Beteiligten, der die Zusammenhänge berücksichtigt, welche die Be-



hörde nach ihrem wirklichen Willen (§ 133 *Bürgerliches Gesetzbuch - BGB*) erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat (*vgl BSGE 67, 104, 110 = SozR 3-1300 § 32 Nr 2 S 11 mwN*). Entscheidungserheblich ist damit, ob die Beklagte aus der Sicht eines verständigen Beteiligten mit den Schreiben vom 21.3.2001 und 12.9.2001 eine verbindliche Regelung erlassen, dh Rechte des Klägers unmittelbar begründen, ändern, aufheben, mit bindender Wirkung feststellen oder verneinen wollte (*vgl BVerwGE 77, 268, 271 mwN*). Dabei ist für die Auslegung der Inhalt der Erklärung, nicht hingegen die äußere Form, entscheidend (*vgl BSG SozR 3-1300 § 104 Nr 9 S 27*); diese kann allerdings wesentliche Hinweise geben (*vgl BVerwGE 57, 26, 29 f; zum Ganzen auch Engelmann in von Wulffen, SGB X, 5. Aufl 2005, § 31 RdNr 26 mwN*).

- 11 Die Schreiben der Beklagten vom 21.3.2001 und 12.9.2001 sind nach ihrem Erklärungsinhalt nicht darauf gerichtet, eine Rechtsfolge zu setzen. Sie informieren den Kläger vielmehr lediglich über den neuen Auszahlungsbetrag auf Grund von geänderten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen. Gegen eine Verwaltungsaktsqualität der Schreiben spricht zudem ihr äußeres Erscheinungsbild; sie sind weder als Bescheid oder Entscheidung gekennzeichnet noch enthalten sie eine Rechtsbehelfsbelehrung (*vgl hierzu auch BVerwGE 57, 26, 30*).
- 12 Entgegen der Ansicht des LSG stehen daher bestandskräftige Bescheide einem Sachurteil nicht entgegen.
- 13 Auf diesem Verfahrensmangel kann die angefochtene Entscheidung auch beruhen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dem Kläger für die Monate April und Oktober 2001 ein Anspruch auf höhere Rentenzahlungsbeträge zusteht.
- 14 Die Beklagte hat die Beschlüsse des AG Wernigerode vom 7.3.2001 und 28.8.2001, mit denen die Pfändungsfreigrenze zunächst auf DM 1.500,00 und sodann auf DM 2.000,00 erhöht worden ist, nicht sogleich im Monat nach der Zustellung der Beschlüsse, dh im April und Oktober 2001, sondern erst im jeweils übernächsten Monat, dh im Mai und November 2001, zu Gunsten des Klägers berücksichtigt. Eine Berechtigung hierfür entnimmt sie § 1587p BGB. Ob diese Norm im Sozialrecht entsprechende Anwendung finden kann oder eine andere Vorschrift das Handeln der Beklagten rechtfertigt, ist jedoch fraglich. Wäre die Beklagte verpflichtet, Beschlüsse über die Erhöhung der Pfändungsfreigrenze unverzüglich im Monat nach ihrer Zustellung zu Gunsten des Rentenempfängers zu beachten, hätte sie dem Kläger bereits im April und Oktober 2001 einen höheren Rentenzahlungsbetrag überweisen müssen.
- 15 Die Beschwerde ist unzulässig, soweit der Kläger die Zahlung von DM 655,00, DM 445,50, DM 54,00 und Euro 1.202,37 begehrt. Die Begründung genügt insoweit nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).



- 16 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann.
- 17 Diesen Erfordernissen ist nicht genügt, soweit der Kläger die Zahlung der vorgenannten Beträge beansprucht. Die Beschwerdebegründung hat insoweit nicht dargetan, dass die Voraussetzungen für ein Sachurteil vorgelegen hätten.
- 18 Nach dem Vorbringen des Klägers hat das LSG hinsichtlich der Beträge von DM 655,00, DM 445,50, DM 54,00 und Euro 1.202,37 ausgeführt, die Klage scheitere daran, dass Pfändungen der Rente insoweit nicht stattgefunden hätten bzw nicht ersichtlich seien, womit das Berufungsgericht sinngemäß eine Klagebefugnis des Klägers entsprechend § 54 Abs 1 Satz 2 SGG verneint hat (*vgl allgemein hierzu BSG SozR 3-8570 § 8 Nr 7*). Die Beschwerdebegründung behauptet nicht, dass die vorgenannten Beträge entgegen den Feststellungen des Berufungsgerichts auf Grund erfolgter Pfändungen von der Rente des Klägers einbehalten worden seien; sie geht noch nicht einmal darauf ein, aus welchen Gründen über die Einbehaltung dieser Beträge eine Sachentscheidung des LSG hätte ergehen müssen.
- 19 Im Übrigen, dh soweit der Kläger eine rückwirkende Beachtung des Beschlusses des AG Wenigerode vom 28.8.2001 und damit eine Auszahlung sämtlicher Rentenbeträge begehrt, die ab Juli 1999 auf Grund erfolgter Pfändungen von der Beklagten einbehalten worden sind, ist die Beschwerde unbegründet. Das angefochtene Urteil beruht insoweit nicht auf dem geltend gemachten Verfahrensverstoß.
- 20 Ein angefochtenes Urteil beruht nur dann auf einem Verfahrensmangel, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Berufungsgericht ohne Verfahrensverstoß zu günstigeren Ergebnissen für den Beschwerdeführer gekommen wäre (*vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 23*). Hieran fehlt es vorliegend.
- 21 Zwar hätte das LSG insoweit in der Sache entscheiden müssen und kein Prozessurteil erlassen dürfen, da die Schreiben der Beklagten vom 10.6.1999, 16.9.1999, 14.4.2000, 15.5.2000, 25.11.2000 und 6.7.2001 aus den oben dargelegten Gründen ebenfalls keine bestandskräftigen Verwaltungsakte darstellen. Auch rechtfertigt ein solcher Verfahrensmangel grundsätzlich die Annahme, dass ohne ihn ein für den Beschwerdeführer günstigeres Urteil hätte ergehen können, weil in der Regel die vom LSG in einem solchen Fall getroffenen Tatsachenfeststellungen nicht ausreichen, um eine Sachentscheidung treffen zu können (*vgl zB BSGE 34, 236, 240*). Dasselbe gilt, wenn die Sachentscheidung von einer bisher ungeklärten Rechtsfrage grundsätz-



licher Bedeutung abhängt. Ist jedoch ausgeschlossen, dass eine günstige Sachentscheidung, dh ein der Klage stattgebendes Urteil, erlassen werden kann, kann der Verfahrensmangel nicht ursächlich für die Entscheidung gewesen sein (*vgl BVerwGE 14, 342, 346 f*). So verhält es sich hier.

- 22 Der Kläger kann aus dem Beschluss des AG Wernigerode vom 28.8.2001 keinen Anspruch darauf ableiten, diesen Beschluss auf die bereits vorher durchgeführten Pfändungen anzuwenden und einbehaltene Rentenbeträge auszuzahlen. Für ein anderes Ergebnis hat auch die Beschwerdebegründung keinerlei Anhaltspunkte aufgezeigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat im Übrigen auf seinen Beschluss vom 7.12.2006 - B 5 R 6/06 B - über die Ablehnung des diesbezüglichen Prozesskostenhilfegesuchs.
- 23 Die Kostentscheidung bleibt der Revisionsentscheidung vorbehalten.



Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Soweit die Revision zugelassen wurde, kann die Entscheidung des Landessozialgerichts nunmehr mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten einzulegen; nur Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie private Pflegeversicherungsunternehmen dürfen sich auch durch einen bevollmächtigten Bediensteten vertreten lassen. Die Revision ist schriftlich einzureichen. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bundessozialgericht, Kassel, Graf-Bernadotte-Platz 5, eingehen.

Postanschriften:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Als Prozessbevollmächtigte sind zugelassen

1. Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern und von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft,
2. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen,
3. Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet,

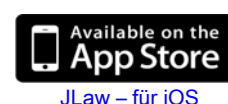
sofern sie kraft Satzung des Verbandes oder Vollmacht des Vorstandes zur Prozessvertretung befugt sind,

4. Rechtsanwälte.

Die Revisionsschrift muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten - bei Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie privaten Pflegeversicherungsunternehmen auch durch einen bevollmächtigten Bediensteten - schriftlich zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Revisionsverfahren kann Prozesskostenhilfe mit Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt werden. Die Bewilligung richtet sich nach den in § 73a des Sozialgerichtsgesetzes i.V.m. §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung genannten Voraussetzungen.

Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Ihm sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen, Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; hierzu muss der für die Erklärung durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Vordruck benutzt werden.

Dieser amtliche Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist im Schreibwarenhandel und bei jedem örtlichen Gericht kostenlos erhältlich; er wird auf Anforderung auch vom Bundessozialgericht übersandt.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die genannte Erklärung innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bundessozialgericht eingehen.



Der Revisionsschrift und allen folgenden Schriftsätzen soll je eine Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Darüber hinaus wird um Beifügung von zwei weiteren Abschriften gebeten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)